

Gemeinsame Oberstufe



Leitfaden Auslandsschulbesuch während der Einführungsphase

Der Besuch eines anderen Landes fördert nicht nur die Vertiefung der Sprachkenntnisse, sondern auch die Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler auf vielfältige Weise. So lernen sie beispielsweise eine andere Kultur kennen und sich auf das Leben in einer Gastfamilie einzustellen sowie sich in einem anderen Schulsystem zurechtzufinden. Eine wesentliche Voraussetzung eines Auslandsschulbesuchs ist jedoch eine intensive Beratung durch die Schule. Im Folgenden wird ein erster Überblick gegeben, dieser ersetzt aber nicht die individuelle Beratung zu pädagogischen und rechtlichen Aspekten.

1. Antrag, Verfahren, Fristen

Im Regelfall ist ein Auslandsschulbesuch „nach dem 10. Schuljahrgang während des 11. Schuljahrgangs“ möglich (vgl. Merkblatt Kultusministerium). In jedem Fall ist die Schule rechtzeitig darüber zu unterrichten und es ist eine frühzeitige Beratung der Erziehungsberechtigten und der Schülerin / des Schülers durch die zuständige Oberstufenleitung, Herr Mentges oder den Koordinator, Herr Wunsch notwendig. Bitte verabreden Sie per E-Mail einen Termin. Nach der Beratung stellen Sie ggf. einen Antrag an unsere Schulleiterin. Die Abgabe des Antrags erfolgt im Büro der Sekundarstufe 2. Bitte verwenden Sie hierzu ausschließlich das anliegende Formular (Antrag_Auslandsaufenthalt IGS Büssingweg). Zusätzlich geben Sie bitte ein Schreiben der Organisation bzw. der aufnehmenden Schule mit ab. Sie erhalten im Falle der Genehmigung eine von der Schulleiterin unterschriebene Kopie. Den Antrag stellen Sie bitte unbedingt bis zum Termin der endgültigen Anmeldung des neuen Jahrgangs 11.

2. Auslandsschulbesuch: Ganzjährig in Jahrgang 11

Bei einem Auslandsschulbesuch, der sich über das ganze Schuljahr erstreckt oder das zweite Halbjahr betrifft, müssen bestimmte Bedingungen während des Auslandsschulbesuchs erfüllt werden, damit die sogenannte „Verweildauer“ in der Einführungsphase um die Zeit des Auslandsschulbesuchs auf Antrag verkürzt werden kann. „Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Verweildauer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf Antrag für Schülerinnen und Schüler verkürzen, die im Ausland eine Schule mit einem gleichwertigen

Unterricht regelmäßig besucht haben. Wird die Verweildauer nach Satz 1 um beide Schulhalbjahre oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung (§ 9) zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.“ (VO-GO, § 4 (1)) „Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

- in zwei Fremdsprachen (fortgeführt aus der Sekundarstufe I), oder
- in einer Fremdsprache (weitergeführte Fremdsprache aus der Sek I) und einer in Jg. 11 neu begonnen Fremdsprache,
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
- in Mathematik,
- in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder Informatik.“ (EB-VO-GO, 4.2)

Nach Rückkehr Ihres Kindes aus dem Ausland bzw. in dem Moment, in dem über das Zeugnis der Auslandsschule dokumentiert ist, dass diese Bedingungen erfüllt worden sind, müssen Sie als Erziehungsberechtigte (oder, im Falle der Volljährigkeit, Ihr Kind selbst) einen Antrag auf eine derartige Verkürzung der Verweildauer in der Einführungsphase an die Schulleiterin stellen (s.o.). Dem Antrag muss das Zeugnis der Auslandsschule im Original beigelegt werden. Die Schule prüft dann, ob der im Ausland erteilte Unterricht und die erzielten Leistungen als gleichwertig anzuerkennen sind.

3. Auslandsschulbesuch: Im ersten Schulhalbjahr in Jahrgang 11

Die unter 2 aufgeführten Bedingungen müssen nicht erfüllt werden, wenn der Auslandsschulbesuch ausschließlich das erste Schulhalbjahr in Jahrgang 11 betrifft (EB-VO-GO 4.1.). Nach Rückkehr aus dem Ausland führt der Schüler / die Schülerin seine oder ihre Schullaufbahn ganz regulär in Jahrgang 11 fort. „Damit besteht die Möglichkeit einer Versetzung am Ende der Einführungsphase in die Qualifikationsphase. Möglicherweise fehlende Unterrichtsinhalte aus dem 1. Schulhalbjahr der Einführungsphase sind von der Schülerin oder dem Schüler in Eigenarbeit nachzuholen.“ (Merkblatt Kultusministerium). Zu beachten ist hierbei aber auch, dass der Auslandsschulbesuch Auswirkungen auf die mögliche Profilwahl für die Qualifikationsphase und / oder die Klassenzuweisung in Jahrgang 11 haben kann. Nähere Informationen erhalten Sie bei diesem Modell bei der unter 1. genannten eingehenden und frühzeitigen Beratung.